



# AUTONOMIE IM ZEITALTER DER DIGITALISIERUNG

Die Herausforderungen aus deutscher Perspektive

## Der Ist-Stand

Gemessen an Koalitionsvereinbarungen und politischen Absichtserklärungen sollte Deutschland zur Weltspitze des E-Governments gehören.

In Europa hat Estland den Rang des Tabellenführers; auch Österreich hat ihre E-Government-Leistungen deutlich schneller als Deutschland entwickelt.

Aus der Perspektive der deutschen Bevölkerung bleibt der Digitalisierungsprozess der deutschen Verwaltung hinter den Erwartungen zurück.

## Die Anpassung des Grundgesetzes → Formen der Verwaltungszusammenarbeit nach Art. 91c GG

Zusammenarbeit von Bund und Ländern „bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb“ informationstechnischer Systeme (Abs. 1)

Vereinbarung gemeinsamer Standards und Sicherheitsanforderungen nach dem Mehrheitsprinzip (Abs. 2)

Gemeinschaftlicher Betrieb informationstechnischer Systeme/Errichtung einschlägiger Einrichtungen  
→ horizontale Kooperation (Abs. 3)

Ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Bundes hinsichtlich der Verbindung informationstechnischer Netze von Bund und Länder zu einem Verbindungsnetz (Abs. 4) → Hochkonzentration von Zuständigkeiten

„Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt“ (Abs. 5)

# Verbot der Mischverwaltung und kooperativer Föderalismus

## Kein Kooperationsverbot

Schon seit der Entstehung der Bundesrepublik ist der kooperative Föderalismus des Bundes und der Länder gelebte Verfassungswirklichkeit.

## Unzulässige Mischverwaltung

Die kritische Schwelle ist überschritten, wenn eine Verwaltungsentscheidung gegenüber dem Adressaten einer hoheitlichen Maßnahme keiner nachvollziehbaren Zuständigkeitsregelung mehr folgt.

## Interföderale Zusammenarbeit bei verwaltungsinternen Prozessen

Wenn Bund und Länder Hard- und Software standardisieren bzw. gemeinsam anschaffen und implementieren, bleibt die jeweilige Entscheidungskompetenz davon unberührt.

## Die Digitalisierung des Föderalismus durch das Online-Zugangsgesetz (OZG)

Der neue Art. 91c Abs. 5 GG verleiht dem Bund seit 2017 eine neue Gesetzgebungskompetenz

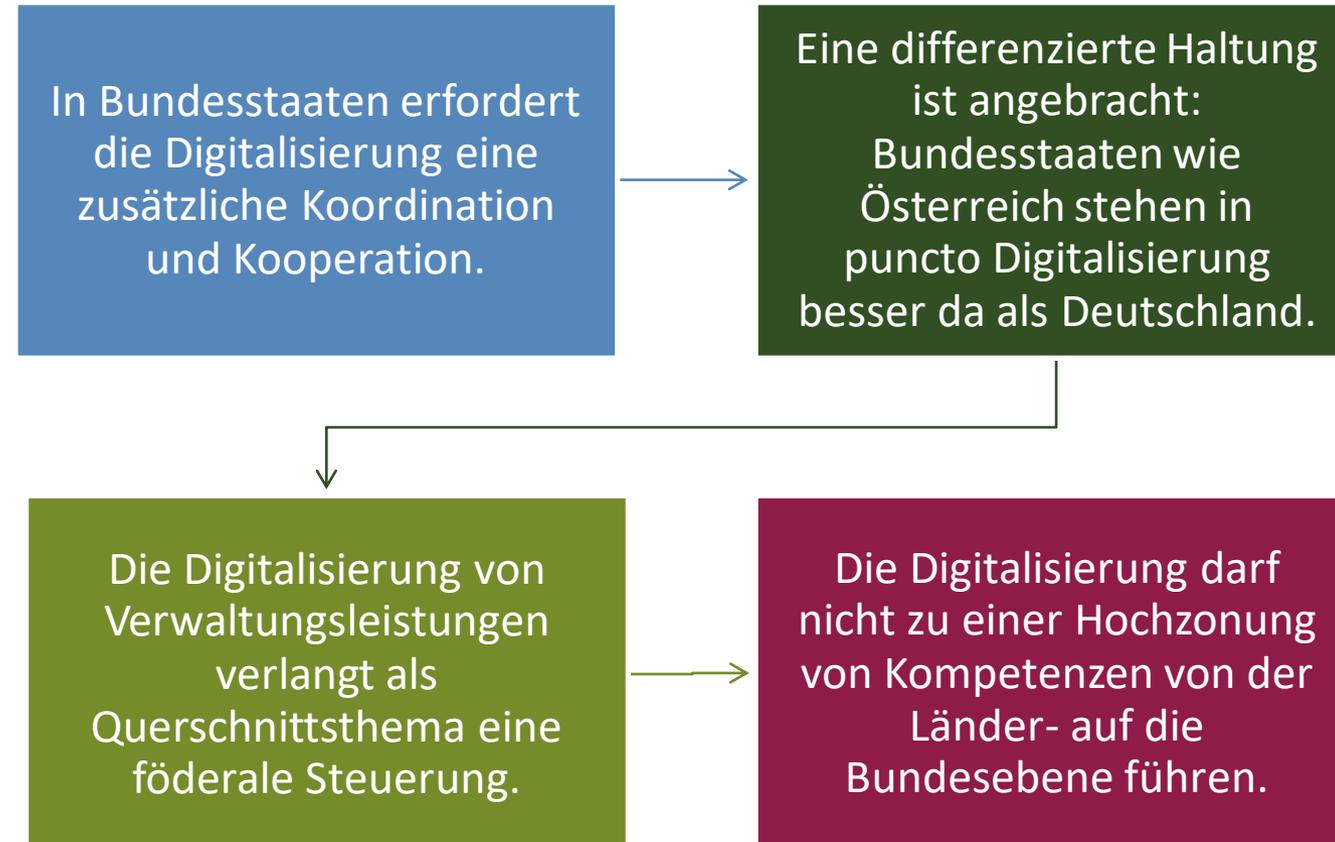
- » *„Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt“ (Art. 91c V GG)*
- » Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Schaffung der Rahmenbedingungen, damit die Portale aller Verwaltungsträger zu einem Verbundportal zusammengeführt werden.
- » Setzung technischer Maßstäbe und von Sicherheitsstandards durch den Bund.
- » Die Bürger sollen das Angebot aller digitalisierten Verwaltungsleistungen so in Anspruch nehmen können, als stamme es aus einer Hand.
- » Einrichtung eines Portals, über das auf alle wichtigsten Verwaltungsdienste von Bund, Ländern und Kommunen zugegriffen werden kann.
- » Der Stichtag für die Implementation des Gesetzes hat sich als unrealistisch erwiesen.

## Die Rolle der Kommunen

Ihre Nicht-Erwähnung ist verfassungsrechtlich legitim.

- » Kommunales Bürgeramt als wichtige Drehscheibe für behördliche Anliegen.
- » Kommunen sind staatsorganisationsrechtlich Teil der Länder.
- » Soweit die Kommunen im Rahmen der **mittelbaren Staatsverwaltung** staatliche Aufgaben wahrnehmen, sind die Länder gehalten, ihre Pflichten aus Art. 91c Abs. 5 GG an die Gemeinden weiterzugeben.
- » Die Gemeinden sind nicht unmittelbar, sehr wohl aber mittelbar in den Portalverbund einbezogen.
- » Verfassungsrechtlicher Schutz gegen unzumutbare Digitalisierungspflichten dank der **Selbstverwaltungsgarantie** (Art. 28 Abs. 2 GG).
- » Den Gemeinden müssen hinreichende Handlungsspielräume verbleiben, um ihre institutionellen Aufgaben der „**Daseinsvorsorge**“ (Ernst Forsthoff) eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

# Fazit



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Prof. Dr. Cristina Fraenkel-Haeberle

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften  
Speyer/ Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche  
Verwaltung

Freiherr-vom-Stein-Str. 2  
D-67346 Speyer

E-Mail: [fraenkel-haeberle@foev-speyer.de](mailto:fraenkel-haeberle@foev-speyer.de)